

Königliches Decret vom 11ten Junius 1811, welches die Bekanntmachung einer am 28sten April zwischen Seiner Majestät dem Könige von Westphalen und Seiner Majestät dem Könige von Preußen abgeschlossenen Convention enthält.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

Nachstehende Convention, welche am 28sten April diese Jahres zu Berlin abgeschlossen ist, und deren Ratificationen den 30sten Mai in der genannten Stadt gegen einander ausgewechselt sind, soll nach Art der Gesetze des Staates promulgirt und zur Vollziehung gebracht, auch in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden

**Gegeben zu Paris, den 11ten Junius 1811,
im fünften Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**In Abwesenheit des Minister Staats-Secretair
der General-Secretair
Unterschrieben: Hugot**

Convention

Seiner Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz, etc und Seine Majestät der König von Preußen, etc.

Von einem gleichen Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft immer mehr zu befestigen, welche zwischen den beiden Gouvernements bestehen, haben beschlossen, eine Convention einzugehen, um in Vollziehung des Tilsiter Friedens, die Art der Liquidation und die Grundlage der Unterscheidung der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche nach Maßgabe des 24sten Artikels des Tilsiter Tractats Preußen zur Last fallen, festzusetzen, und alle zwischen den beiden Staaten streitigen Punkte zu regulieren, um allem vorzubeugen, was in Zukunft das gute Einverständnis stören könnte, welches zwischen den beiden Mächten bestehen soll.

Zu diesem Ende haben Ihre besagten Majestäten zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz, Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der westphälischen Krone, Herrn Ludewig Baron von Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrathe, Seiner Majestät Kammerjunker, Herrn Carl Henow, Referendar bei der Ober-Rechnungskammer,

und Seine Majestät der König von Preußen, Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren geheimen Staatsrath, Chef der 2ten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter Classe, Herrn Friedrich von Köpken, Ihren geheimen Ober-Finanzrath und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Oberbank-Director der Bank zu Berlin, welche, nachdem sie ihre gegenseitigen Vollmachten ausgewechselt haben, über nachstehendes übereingekommen sind.

Erstes Capitel.

Von Vollziehung des 24sten Artikels des Tilsiter Friedens.

§. 1. Liquidations-Commission.

Art. 1. Es soll in der Stadt Magdeburg eine gemeinschaftliche und Special-Commission errichtet werden, um in Vollziehung des Tilsiter Friedens vom 9ten Juli 1807, und namentlich des 24sten Artikels des besagten Tractates, die allgemeine Liquidation und Vertheilung unter den beiden Staaten von den Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art

vorzunehmen, welche Seine Majestät der König von Preußen, als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güter und Revenüen, welche durch den besagten Frieden abgetreten sind, und einen Theil des Königreichs Westphalens ausmachen, gehabt, übernommen und contrahiert haben möchte.

Art. 2. Diese Commission soll aus zwei, von Seiner Majestät dem Könige von Westphalen, und zwei, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, ernannten Commissarien bestehen.

Art. 3. Die Commission soll sich innerhalb des, auf die Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention folgenden Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Secretariat dieser Commission binnen der, auf ihre Installation folgenden sechs Monate zu produciren und zu deponieren.

Art. 4. Die Commission soll zwei Secretarien haben, wovon der eine von Seiten Westphalens, der andere von Seiten Preußens, ernannt werden wird. Sie sollen mit der gemeinsamen Ausfertigung der Acten der Commission und mit Bewahrung der respectiven Archive beauftragt seyn.

Art. 5. Der Gehalt der Employés, welche die Commission zu ernennen für gut finden wird, so wie die Bureau-Kosten sollen zur Hälfte von beiden Staaten bestritten werden.

Die Commissarien und Secretarien sollen von derjenigen Macht, welche sie ernannt haben wird, bezahlt werden.

Art. 6. Die Liquidation soll einzeln geschehen. Es soll für jeden Anspruchmachenden Gläubiger eine Entscheidung getroffen werden. Die Entscheidung soll den Ursprung, die Natur und den Belauf der in Anspruch genommenen Summen ausdrücken. Sie soll die Summe, welche bezahlt werden soll, bestimmen, und denjenigen der beiden Staaten bezeichnen, der sie zu bezahlen hat.

Die Commission soll in ihren Entscheidungen die besondern Contracte, wenn deren vorhanden sind, zum Grunde legen. Sie soll alle die Ansprüche verwerfen, welche nicht durch Belege, die mit den durch die Gesetze, Reglements oder zur Zeit der Entstehung der Schuld bestandenen Gewohnheiten, vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind, unterstützt sind.

Im Fall, wo die Commission entschieden haben wird, welches von beiden Gouvernements eine liquidirte Schuld zu übernehmen hat, soll das Gouvernement, welches Schuldner ist, dann, wenn der Gläubiger sein oder einer dritten Macht Unterthan ist, allein die Art der Zahlung dieses Gläubigers bestimmen können, ohne fernere Einmischung der Commission.

Art. 7. Die Commission soll in letzter Instanz über die Zulassung oder Abweisung der verschiedenen ihr vorgelegten Ansprüche absprechen. Gleichwohl sollen die Entscheidungen der Commission einer Revision auf Verlangen eines oder des andern Gouvernements unterworfen werden können. Und da es angemessen ist, einen Termin für die eben bemerkten Reclamationen zu setzen, so sollen selbige nur binnen zwei Monaten, von dem Tage der Entscheidung angerechnet, stattfinden können.

Art. 8. Die Entscheidungen der Commission sollen nach der Mehrheit der Stimmen abgefasst werden. Sind die Stimmen getheilt, so soll davon sofort an die respectiven Gouvernements berichtet werden, welche sich über die Hebung dieser Schwierigkeiten verstehen werden, ohne dass deshalb die Arbeiten der Commission unterbrochen werden können, sondern diese soll sich mit den übrigen Sachen beschäftigen, bis sie alle diejenigen erschöpft hat, welche ihrer Entscheidung unterworfen sind.

Art. 9. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, allen Tribunälen und andern Behörden ihrer respectiven Staaten, die Einmischung in die Erkennung über die der Commission beigelegten Sachen zu untersagen.

Art. 10. Die liquidirten Gläubiger sollen, auf Vorlegung der Ausfertigung der Entscheidung der gemeinschaftlichen Commission, in die Zahl der Staats-Gläubiger von dem Gouvernement, das die Schuld zu bezahlen hat, aufgenommen und so wie die andern Gläubiger gleicher Art behandelt werden, ohne Unterschied zwischen Unterthan und Ausländern.

Art. 11. Die Gläubiger sollen zur Ausübung ihrer Rechte keinen andern Rechtstitel als die Ausfertigung der Entscheidung der Commission zu produciren nöthig haben. Alle andern Titel und Actenstücke, welche sie produziert haben könnten, sollen bei der Special-Commission niedergelegt bleiben, und wenn diese ihre Arbeiten vollendet haben wird, sollen sie derjenigen der hohen contrahirenden Mächte, welcher die Abtragung der Schuld abliegt, zugestellt werden.

Die Commission soll nach den, in den folgenden Artikeln festgesetzten, Grundlagen zur Repartition, zwischen den beiden Staaten, der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, wovon die Rede ist, schreiten.

Abschriften von ihren Entscheidungen sollen, wenn dazu Anlass ist, sofort einem jeden der beiden Gouvernements zugeschickt werden, und die Repartition definitiv seyn, wenn binnen einem Zeitraume von zwei Monaten, wie es der obige Artikel 7 mit sich führt, das Gouvernement, das mit Bezahlung der Schuld belastet ist, keine Reclamation dawider erhoben hat.

§ 2. Unterscheidung der Schulden.

Art. 13. Zur Last des Königs von Westphalen sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten seyn, welche von Seiner Majestät dem Könige von Preußen vor dem Kriege in seiner Eigenschaft als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güter und Revenüen eingegangen oder contrahiert worden, welche Seine preußische Majestät abgetreten hat, und welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen.

Um alle Schwierigkeiten über die Auslegung dieser Worte: **Vor dem Kriege**, zu vermeiden, und die Verschiedenheit der Meinungen, welche darüber geäußert worden, zu vereinigen, sind die hohen contrahirenden Theile durch Vergleich einig geworden, den 1sten August 1806 als bestimmten Zeitpunkt anzunehmen, welcher zur Separation der Schulden zwischen den beiden Gouvernements dienen soll.

Art. 14. Durch Vergleich werden als contrahiert von Seiner Majestät, dem Könige von Preußen als Besitzer der abgetretenen Länder u. s. f. nach dem Sinne des Artikels 24 des Tilsiter Tractats, und mithin als zur Last des Königreichs Westphalen fallend angesehen, nicht nur die Schulden, welche von Anleihen herrühren, die vor dem ersten des besagten Monats August 1806 von den Landständen und für ihre Rechnung gemacht oder bewilligt worden, sondern auch alle andere Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche vor dem ersten des besagten Monats August, im Namen und unter Autorisation Seiner Majestät des Königs von Preußen, von den Landesbehörden der Staaten und Provinzen eingegangen und contrahiert worden, und welche speciell und namentlich auf die Länder, Territorien, Domainen, Güter und Revenüen hypothisiert worden, welche von Preußen abgetreten und gegenwärtig mit dem Königreiche Westphalen vereinigt sind, oder welche für die innere Civil- oder Militair-Verwaltung der besagten Länder, Territorien, Domainen, Güter und Revenüen contrahiert worden.

Art. 15. Zur Last von Preußen sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art bleiben, welche von Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 1sten August 1806 an eingegangen oder contrahiert worden, oder die, wenn sie vor diesem Tage eingegangen oder contrahiert worden, in keine der beiden vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Categorien gesetzt werden können.

Namentlich sollen zur Last des Königs von Preußen alle die Schulden bleiben, welche aus Lieferungen erwachsen, die in Gefolge von Befehlen oder Requisitionen, die vom 1sten August 1806 an bis zum Tilsiter Frieden von dem Preußischen Gouvernement oder von seinen Behörden oder Beamten erlassen worden, von Privat-Personen, öffentlichen Anstalten oder Communen, welche jetzt einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, geleistet worden, sie bestehen in Lebensmitteln, Fourage, Proviantierung der Truppen und Festungen, Militairtransporten, Einrichtungen oder Proviantierung der Hospitäler und anderen Militair-Anstalten, Arbeiten und Materialien zum Gebrauch der Festungen, oder in allen andern Kriegs- oder auf den Militairdienst sich beziehenden Lieferungen und für welche Seiner Majestät der König von Preußen diejenigen, welche sie geleistet haben, zu entschädigen verbunden gewesen wäre, wenn sie in dem Besitz der durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Länder und Provinzen geblieben wären.

Den obigen Schulden sollen diejenigen gleichgestellt werden, welche aus dem gezwungenen Dienst für die Militair-Hospitäler bis zum Tilsiter Frieden erwachsen.

Hingegen alle andere Kriegs-Contributionen und Lasten, welche von dem Sieger auferlegt worden und die Requisitionen in Naturalien, welche er in den von Preußen eroberten Ländern ausgeschrieben hat, sollen als Local-Lasten angesehen werden, und nicht gegen das preußische Gouvernement geltend gemacht werden können, und alle zu diesem Ende von den Ständen der Mark und von Magdeburg seit der Eröffnung des Feldzuges gemachten Schulden und übernommenen Verpflichtungen, sollen als für die besondere Administration dieser Provinzen contrahiert angesehen werden.

Art. 16. Wenn die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche von der Art derer sind, die nach Maßgabe der obigen Artikel 13 und 14 zu Lasten Seiner Majestät des Königs von Westphalen bleiben sollen, für Länder oder Provinzen eingegangen oder contrahiert worden, von welchen nur ein Theil abgetreten worden, und sich mit dem Königreich Westphalen vereinigt finden, so sollen sie von den beiden Staaten nach Verhältnis des Theils, den jede Macht in den besagten Ländern oder Provinzen besitzt, getragen werden.

Art. 17. Da die hohen contrahirenden Theile wünschen, alle Schwierigkeiten über diese Festsetzung der Quote einer jeden in Hinsicht der Schulden, welche nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gemeinschaftlich seyn und zwischen den beiden Gouvernements vertheilt werden sollen, zu vermeiden, so sind sie über folgendes einig geworden:

„In den Schulden und Verpflichtungen der Provinz Magdeburg sollen 846 15/16 Tausentheile zur Last Westphalens, und 150 1/15 Tausentheile zur Last Preußens seyn.

Die Arbeit der Central-Comité in Betreff dieser Separation, welche den 21sten November 1810 beendigt worden, ist durch die gegenwärtige Convention genehmigt, und soll von der Commission mixte in Vollziehung gesetzt werden, unter der ausdrücklichen stipulierten Modification, dass in dem Anschlage der Summen, welche Preußen zur Last fallen, dieses das Maximum übernehmen soll, welches in dem, dem Protocolle der Central-Commission vom 21sten November 1810 beigefügten Tableau II. Lit B. ausgedrückt ist, von welchem die Commissarien beglaubigte Abschriften den beiden Exemplaren der gegenwärtigen Convention beigefügt worden.

Der westphälischen Quote, soll wegen des zum Besten der Citadelle von Magdeburg abgetretenen Rayons von 2'000 Toisen nichts zugesetzt werden.

Zu den Schulden und Verpflichtungen, welche die Provinzen der Churmark überhaupt verbinden, soll der jetzt westphälische Theil der Altmark mit 23 ½ Hunderttheile beitragen, ohne Unterschied zwischen den Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor dem Kriege 1806 und denen, welche während desselben bis zum Tilsiter Frieden für Kriegs-Contributionen oder Lieferungen oder andern Ausgaben für gemeinschaftliche Rechnung, contrahiert worden.

Da die Stadt Berlin während des Krieges besonders besteuert worden, so sollen die Kriegslasten derselben nicht in der Rechnung der der Altmark anzurechnenden Schulden, gebracht werden.

Es soll an der Westphalen zur Last gebrachten Quote nichts für den Theil der Altmark, welcher Preußisch geblieben ist, abgesetzt werden.

Die allgemeine Epoche der Trennung des westphälischen Theils der Altmark von der übrigen Altmark und der Churmark ist auf den 12ten Juli 1807 bestimmt. Wofern die örtlichen Beschaffenheiten die Bestimmung von Special-Epochen für die Trennung einzelner Zweige von Ausgaben, die der Krieg veranlasst hat, erfordern, so sollen diese Epochen von der Commission mixte bestimmt werden können, indem sie dabei, so weit es thunlich ist, die Analogie dessen, was in dieser Hinsicht für die Trennung der Magdeburgischen Schulden statt gehabt, befolgt.

Art. 18. Die Ansprüche, welche der vormalige Fürst-Bischof von Hildesheim und Paderborn erhoben hat, sollen, in sofern die Commission mixte sie gegründet finden wird, zur Last Preußens fallen.

1. In Ansehung des Ersatzes der rückständigen Revenüen, welche den vormaligen Bischof von Hildesheim zu der Zeit, wo er seine Administration geendigt hat, zustanden, und welche wirklich in die preußischen Cassen geflossen sind.
2. Für alles, was bis zu dem Zeitpunkt der Occupation des Landes von französischen Truppen an der Entschädigung zu bezahlen war, die dem besagten Fürst-Bischof, durch den Rezess von 1803 zugestanden war.

§. 3. Bezahlung der Schulden.

Art. 19. Die Bezahlung der Schulden des einen oder des andern Staates soll, nach dem Inhalte der Obligationen, Contracte, oder andern Stipulationen oder Versprechungen, die ihnen zur Grundlage dienen, auf die, durch die besondern Gesetze des Staats, welcher Schuldner ist, vorgeschriebene Weise und unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, dass zufolge des im obigen 9ten Artikel ausgesprochenen Grundsatzes, alle Gläubiger ohne Unterschied zwischen Unterthan und Fremden sollen behandelt werden.

§. 4. Pensionen.

Art. 20. Die hohen contrahirenden Partheyen wünschen, ihren respectiven Unterthanen die Mittel zu erleichtern, um die Pensionen zu genießen, die ihnen ertheilt worden, und in Kraft gegenwärtiger Convention werden ertheilt werden, so sind sie übereingekommen, dass sie in dieser Hinsicht diejenigen der Unterthanen einer Macht, welche Pensionierte der Andern sind, ihren eigenen Unterthanen gleich wollen behandeln lassen, und sie sollen zu ihren Pensionen berechtigt seyn, ohne dass sie gehalten wären, in den Staaten der Macht zu residieren, die sie bezahlt.

§. 5. Depositien.

Art. 21. Alle gerichtlichen oder Pupillen-Depositien, welche Seiner Majestät der König von Preußen oder die Behörden unter seinem Befehle zu Anfang des Krieges, aus Ländern oder Provinzen hätten wegführen lassen, welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, sollen ohne Aufschub denen heraus gegeben werden, welche dazu berechtigt sind.

Eben so soll es von Seiten Seiner Majestät dem Könige von Westphalen in Ansehung aller gerichtlichen oder Pupillen-Depositien gehalten werden, welche preußischen Unterthanen oder preußischen öffentlichen Anstalten gehören, und welche von den unter dem Befehle Seiner besagten Majestät stehenden Behörden weggeführt worden wären.

Art. 22. Die gerichtlichen und Pupillen-Depositien aller Art, welche die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile betreffen, sollen derjenigen von beiden Mächten zugestellt werden, unter deren Dependenz die Tribunäle sind, die nach der jetzigen Beschaffenheit der Landes-Eintheilung die Sachen richten sollen, in welchen die Depositien angeordnet worden, oder welche dazu Anlass gegeben.

Die Competenz der Tribunäle soll in Hinsicht der Pupillen-Depositien nach dem gesetzlichen Domicilium der Pupillen, in Hinsicht der gerichtlichen Depositien nach dem Domicilium der Beklagten bestimmt werden, gleichwohl mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes, welches dem besondern Forum des erkannten Arrestes oder der eröffneten Erbschaft zusteht.

§. 6. Allgemeine Dispositionen.

Art. 23. Die westphälischen Unterthanen, welche Gläubiger von Preußen sind, aus Anleihen oder Schulden, welche zu verschiedenen Zeiten im Namen des preußischen Gouvernements gemacht worden, und namentlich aus einer Anleihe, welche der Herr Fürst von Wittgenstein dirigiert hat, aus dem ersten und zweiten zu Frankfurt am Main 1794 eröffneten Anlehn, aus der Schuld Friedrichs II. von 1745, der Anleihe, welche die Stadt Danzig gemacht hat, und allen andern Schulden, welche allgemein für Rechnung des Königreichs Preußen gemacht worden, sollen sie wie die preußischen Unterthanen behandelt werden, ohne irgend einen Unterschied in der Rücksicht zu machen, dass sie Ausländer sind.

Diesem gemäß sollen die besagten westphälischen Unterthanen sowohl für Capital als Zinsen so bezahlt werden, wie es durch das Edict Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 27sten October 1810 vorgeschrieben worden, als welches zu Gunsten der westphälischen Unterthanen so vollzogen werden soll, als wenn die Dispositionen dieses Edicts der

gegenwärtigen Convention von Wort zu Wort einverleibt wären, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass, wenn Seiner Majestät der König von Preußen sich veranlasst sähe, im Allgemeinen, nach erkannter Gerechtigkeit, und in Gemässheit der Umstände, andere zur Bezahlung der Gläubiger vortheilhaftere oder nicht vortheilhaftere Bestimmungen zu treffen, die westphälischen Unterthanen dieselben mit genießen, und im Gefolge dieser Bestimmungen wie die eigenen preußischen Unterthanen behandelt werden sollen.

Art. 24. Die ganze Arbeit in Betreff der Schulden des Herzogthums Magdeburg, deren im 17ten Artikel erwähnt worden, und die, welche in Betreff der Altmark von den vormaligen Commissarien, welche die hohen contrahirenden Mächte ernannt haben, gemacht worden, soll der Commission mixte im Gefolge des 17ten Artikels überliefert werden.

Seiner Majestät der König von Preußen wird bestimmte Befehle geben, damit alle Papiere und Nachweisungen, welche zur Verificierung und Liquidierung der verschiedenen Schulden nothwendig sind, der besagten Commission überliefert werden. Wofern gleichwohl der Transport der Papiere nicht thunlich wäre, so sollen der besagten Commission ganze Abschriften oder Auszüge der Stücke, welche diese begehrt haben wird, geliefert werden.

Die Abschriften sollen von dem bevollmächtigten Gesandten Seiner königlichen Majestät von Westphalen zu Berlin visirt werden, welcher befugt seyn soll, sie mit den Originalen zu vergleichen.

Art. 25. Da die Commission mixte nur zur Liquidation und Vertheilung unter beiden Staaten von solchen Schulden bestimmt ist, die in Gemässheit des Tilsiter Friedens und nach Inhalt der obigen Stipulationen entweder Westphalen zur Last fallen oder zur Last von Preußen bleiben sollen, so soll sie sich nicht mit Forderungen von Creditoren aus andern Rechtstiteln zu befassen haben.

Diese Creditoren sollen unmittelbar, so wie andere Creditoren gleicher Art, ihr Recht verfolgen. Die hohen contrahirenden Theile versprechen, ein jeder in dem was ihn betrifft, in Hinsicht ihrer keinen Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu machen.

Zweites Capitel.

Von Vollziehung des 25ten Artikels des Tilsiter Friedens.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26. Die Privatpersonen und öffentliche, geistliche, bürgerliche oder Militair-Anstalten der Länder unter der Oberherrschaft der hohen contrahirenden Mächte, welche Eigenthümer von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Capitalien, Renten, Zehnten, Zins- und andern nutzbaren Rechten sind, welche in dem einen oder andern Staate gelegen, belegt oder zu entrichten sind, sollen frei darüber disponieren können, und fortfahren, dieselben in Vollziehung des 25ten Artikels des Tilsiter Friedens zu genießen, so wie die Zinsen und Rückstände, welche fällig sind, oder seyn werden, nach dem Inhalte der Contracte oder Obligationen, welche desfalls aufgerichtet sind; alles ohne Unterschied zwischen Unterthanen oder Fremden, und unter der ausdrücklichen Bedingung, eben die Lasten und Verbindlichkeiten zu tragen oder zu erfüllen, welche in Gemässheit der Landes-Gesetze den eigenen Unterthanen, als Besitzer von Gütern, gleicher Art obliegen oder obliegen werden.

Art. 27. Im Fall ihnen von den Inhabern, Pächtern oder Schuldnern Schwierigkeiten gemacht werden, sollen die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Privatpersonen und öffentliche Anstalten befugt seyn, ihre Recht und Klagen ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu verfolgen, und die Civil-Behörden, Verwaltungen und competenten Gerichtshöfe, an welche sie sich wenden werden, sollen sofort auf die an sie gerichteten Ansprüche, falls sie gegründet sind, das, was sich gebührt, verfügen.

Art. 28. Was die öffentlichen Anstalten, welche Schuldner sind, betrifft, so soll in Hinsicht ihrer, im Fall Schwierigkeiten entstehen, auf die in den folgenden §. bestimmte Weise verfahren werden.

§. 2. Öffentliche Anstalten.

Art. 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher, weltlicher und Militair-Anstalten des einen oder andern Staates, sollen gehalten seyn, von der durch den 1sten Artikel der gegenwärtigen Convention angeordneten Commission mixte ihre Rechtsansprüche anerkennen und ihre Forderungen liquidieren zu lassen, welche, nachdem sie die interessierten Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sich's gebührt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das, was erigibel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkennung der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der Gläubiger bleiben sollen.

Art. 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchem im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, binnen der schon durch den 3ten Artikel dieser Convention bestimmten Frist von sechs Monaten der besagten gemeinschaftlichen Commission ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihre Ansprüche vorzulegen.

Art. 31. Es sollen als öffentliche Anstalten angesehen werden:

- Die Stände der Provinzen; die Städte, Flecken und Dörfer;
- Die Bank zu Berlin und die Intermediar-Banken zu Magdeburg, Bielefeld, Hildesheim und andere dieser Art, welche unter der Aufsicht des Gouvernements stehen;
- Die Cassen der Wittwen, Invaliden, des Mont de piété, der Accisen und Zölle;
- Die Seehandlungs-Gesellschaft, die Post-Anstalt;
- Die Verwaltung des Stempels, der Berg- und Hüttenwerke, die Salz-, Tobaks-, Brenn- und Nutz-Holz-Verwaltung, und die der Porcellain- und Fayence-Fabriken;
- Die Bistümer, Capitel, Propsteien, Cathedralen, Kirchen, Capellen, Abteien, Klöster, Priorate, Seminarien, die Universitäten, Gymnasien, Schulen und Lycäen;
- Die Civil- und Militair-Hospitäler, die Wohlthätigkeits- und Mitleids-Anstalten, und alle Anstalten dieser Art;
- Die Gerichtshöfe und Tribunäle, und alles was zur öffentlichen Verwaltung gehört;
- Die Festungen, Schlösser, Festen und Gefängnisse, die Foundationen und Anstalten des Adels und der Ritter-Orden;
- Die Handwerks-Zünfte und Corporationen;
- Die Verwaltungen, welche alles, was sich auf den Handel, die Schifffahrt u. s. f. bezieht, betreffen

Art. 32. Die Entscheidungen der Commission mixte sollen einzeln für jeden Anspruch machenden Gläubiger gegeben, und nach den Gesetzen des Landes, wo die Anstalt sich befindet von welcher die Rede ist, vollzogen werden.

§. 3. Berliner Bank.

Art. 33. Es soll ein Situations-Etat der Intermediar-Banken, welche in den Städten Magdeburg, Bielefeld, Hildesheim und andern unter der Oberherrschaft Seiner Majestät des Königs von Westphalen befindlichen Städten errichtet worden, in ihrem Verhältnisse gegen die Berliner Bank entworfen werden, um zur Grundlage der Liquidation dieser verschiedenen Anstalten gegen die besagte Bank zu Berlin zu dienen.

Art. 34. Die Liquidation soll geschehen nach Inhalt der Statute, Contracte und besondern Conventionen, welche die Verhältnisse und Rechte der besagten Intermediar-Banken gegen die Berliner Bank bestimmen, so dass diese Liquidation geschehen soll, als wenn in ihren Verhältnissen keine Veränderung vorgefallen wäre.

Art. 35. Die hohen contrahirenden Theile werden binnen dem Monat, der auf die Ratification der gegenwärtigen Convention folgt, Special-Commissarien ernennen, um zu der, in dem vorhergehenden Artikel verabredeten, Liquidation zu schreiten.

Art. 36. Die von den Commissarien aufgestellten Definitiv-Rechnungen, sollen der Ratification der hohen contrahirenden Theile unterworfen werden.

Art. 37. Es ist nichts abgeändert in den Rechten, welche die westphälischen Gläubiger der Bank zu Berlin haben könnten, sowohl aus den Obligationen, welche diese unmittelbar ausgefertigt hat, als aus denen, welche durch die Intermediar-Banken ausgeliefert worden.

Diesem gemäß sollen sie fortfahren, sie gegen die Berliner Bank auszuüben, und sollen als die eigenen Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen behandelt werden, ohne dass unter irgend einem Vorwande man in Betracht, dass sie Ausländer sind, die Zahlung dessen, was ihnen gebührt, verzögern könnte.

§. 4. Wittwen-Casse

Art. 38. Die Berliner Wittwen-Casse soll fortfahren, ihre Verpflichtungen gegen die westphälischen Unterthanen, welche bei selbiger interessiert sind, zu erfüllen, auf eben die Weise, auf welche sie im Gefolge der Fundamental-Reglements gegen alle Mitglieder diese unter dem Namen: **Preußische-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt**, existierende Instituts verfährt und verfahren soll, ohne irgend einen Unterschied zwischen preußischen Unterthanen und Ausländern, und ohne Verpflichtungen im Lande zu wohnen.

§. 5. Öffentliche Unterrichts- und Wohltätigkeits-Anstalten.

Art. 39. Da mehrere öffentliche Unterrichts- und Wohltätigkeits-Anstalten der beiden Königreiche außerhalb der Grenzen des Staates, dem sie angehören, und in dem andern Staate, Grundstücke und Revenüen besitzen, in Ansehung derer das gegenseitige Interesse der beiden hohen contrahirenden Theile erfordern könnte, die Hände zu speciellen Übereinkünften zu bieten, welche die genaue Kenntnis der Localitäten erfordern, so ist verabredet, dass zu diesem Ende Special-Commissarien ernannt werden sollen, um an Ort und Stelle die Austauschungen, Theilungen, oder andere Einrichtungen zu treffen, welche für die besagten öffentlichen Anstalten der beiden Königreiche am passendsten seyn dürften. Inzwischen sollen diese fortfahren, ohne alles Hindernis, und in Gemässheit des 25sten Artikels des Tilsiter Friedens, alle Einkünfte dieser Art zu genießen, in deren Besitz sie sich zur Zeit des besagten Friedens befunden haben.

§. 6. Posten.

Art. 40. Die Regulierung der Rechnungen und Verwaltung der westphälischen Unterthanen, welche vormals Post-Beamte der Berliner Post-Direction gewesen, soll in dem kürzestmöglichen Zeitraume bewirkt werden, und die Cautionen, welche sie für die Sicherheit ihrer Verwaltung geleistet haben, so wie die Gelder, die ihnen noch zukommen möchten, sollen ihnen unmittelbar, nachdem sie ihre Decharge erhalten haben werden, erstattet werden.

§. 7. Revenüen der Propstei Magdeburg.

Art. 41. Es soll eine Liquidation der Einkünfte aus den Gütern der Propstei Magdeburg, welche für Rechnung Seiner Majestät des Königs von Preußen erhoben werden, zugelegt, und der Ertrag davon bar in die Casse des Ordens der westphälischen Krone eingezahlt werden.

Art. 42. Seiner Majestät der König von Preußen wird die nöthigen Befehle geben, damit die Perception der besagten Güter und Revenüen der Propstei Magdeburg, welche in den preußischen Staaten gelegen sind, ohne alle Schwierigkeit von statten gehen.

§. 8. Credit-Association des Adels der Mark.

Art. 43. Die Credit-Association, welche zwischen dem Adel des Theiles der Altmark, welcher mit Westphalen vereinigt ist, und dem Adel der Churmark besteht, soll sechs Monate nach der im 46sten Artikel bedungenen Kündigung aufgehoben werden.

Art. 44. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen die Reglements vom 15ten Juni 1777 und andere später ergangenen in Betreff des Credits des Adels der Marken fortdauernd nach ihrer Form und Inhalt vollzogen werden.

Art. 45. Die Schuldner, welche Mitglieder der besagten Association sind, deren Besitzungen in Westphalen speciell für die Zahlung der von der Direction der Association ausgefertigten Obligationen haften, sollen fortfahren, der besagten Direction die Zinsen zu bezahlen, die sie schuldig sind, oder bis zu dem im Artikel 43. bestimmten Zeitpunkte schuldig seyn werden.

Art. 46. Gegen die sämtliche Zahlung der Zinsen soll keine Kündigung zur Wiederbezahlung der hypothesierten Capitalien vor dem 1sten Januar 1812 stattfinden.

Art. 47. Binnen des Zeitraumes, der bis zur Auflösung verfließen wird, sollen die besagten in Westphalen angesessenen Schuldner gehalten seyn, die nöthigen Maßregeln zu nehmen, es sey zur Bezahlung der von der Direction der besagten Association unter specieller Hypothecirung ihrer Güter ausgefertigten Obligationen, oder um sich die Entlassung aus der solidarischen Verbindlichkeit, welche die ganze Association des Adels der Marken bindet, zu verschaffen.

Art. 48. Die General-Direction der Association des Adels der Marken, soll nach den durch die westphälischen Gesetze vorgeschriebenen Formen die in Westphalen angesessenen Schuldner, welche dem, was ihnen durch die obigen Artikel 45 und 47 auferlegt worden, nicht genüge leisten, zur gezwungenen Besitzentsetzung verfolgen können.

Art. 49. Alle einzelnen Klagen, welche Gläubiger, die Obligationen der besagten Association besitzen, wofür die in Westphalen belegenen Güter hypothecirt worden, angestellt, oder bis zum Tage der Aufhebung des Bandes anstellen werden, sollen suspendirt seyn.

Diese Gläubiger sollen nach Maßgabe der Reglements sich an die Direction wenden, um die Zahlung der Zinsen, die ihnen gebühren oder bis zu dem besagten Zeitpunkte gebühren werden, zu erlangen, mit Vorbehalt, im Fall der Nichtzahlung, alle Schutzmaßregeln zu ergreifen, die sie für gut finden werden.

Art. 50. Die solidarische Verbindlichkeit, welche auf den Gütern der Association überhaupt ruhet, soll mittelst der obigen Dispositionen aufhören die Schuldner in Ansehung ihrer Besitzungen in Westphalen zu verpflichten vom Tage der erfolgten Lösung des Verbandes an, als dem Zeitpunkte, von wo an sie nicht mehr einen Theil der besagten Association ausmachen werden.

Art. 51. Es ist den Rechten der allgemeinen Association des Adels der Marken nichts entzogen, und diese wird fortfahren nach den von Preußen gemachten oder künftig zu machenden Gesetzen verwaltet zu werden.

§. 9. Theilung der Schulden der General-Salz-Administration.

Art. 52. Die Schulden, welche aus Anleihen herrühren, die von der Salz-Administration, es sey gegen Privatpersonen oder gegen die Stände der Churmark, oder gegen die Seehandlungs-Societät für Vorschüsse gemacht worden, die diese für Rechnung der im Königreich Westphalen gelegenen Salinen geleistet hat, und wofür nicht nur die Saline zu Schönebeck, welche jetzt an Westphalen gehört, sondern auch alle Vorräte an Salz und Holz der verschiedenen Factoreien, welche in den an Preußen verbliebenen Provinzen gelegen sind, hypothecirt worden, sollen auf folgende Weise zwischen beiden Staaten vertheilt werden:

Westphalen soll neun Eilftheile dieser Schulden und
Preußen die zwei übrigen Eilftheile übernehmen

§. 10. Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke.

Art. 53. Da die hohen contrahirenden Theile wünschen, die Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke zu regulieren, so sind sie durch Vergleich übereingekommen, dass Westphalen für seine Rechnung alle diejenigen übernimmt, welche aus Obligationen des Ober-Bergamts von Magdeburg, Halberstadt zu Rothenburg erwachsen.

Alle andern Schulden der General-Administration der Berg- und Hüttenwerke sollen zur Last Preußens verbleiben.

§. 11. Schulden der General-Brenn- und Nutz-Holz-Administration.

Art. 54. Da die Schulden der General-Brenn- und Nutz-Holz-Administration speciell auf die Magazine der besagten Hölzer hypothecirt worden, und die mit Westphalen vereinigten Provinzen wenig Magazine dieser Art gehabt haben; so sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, dass diese Schulden gänzlich Preußen zur Last bleiben sollen.

Drittes Capitel.
Von Vollziehung des 26sten Artikels des Tilsiter Friedens.

Archive.

Art. 55. Die Sonderung und Ablieferung der Eigenthums-Urkunden, Documente und Papiere aller Art, welche sich auf die Länder, Gebiete, Domainen und Güter beziehen, welche Seiner Majestät der König von Preußen durch den Tilsiter Frieden abgetreten hat, und die jetzt im Besitze Seiner Majestät dem Königs von Westphalen sind, so wie die der Charten und Plänen von befestigten Städten, Citadellen, Schlössern und Festungen, welche in besagten Ländern gelegen sind, sollen fortgesetzt und auf solche Weise geschehen, dass sie in dem möglichst kürzesten Zeitraume beendigt werden können.

Art. 56. Die Eigenthums-Urkunden, Documente und Papiere, Charten und Pläne, welche besagten Ländern, Gebieten, Domainen und Gütern, welche Seiner Majestät der König von Preußen abgetreten hat, und denen, in deren Besitz er geblieben ist, gemeinschaftlich sind, sollen in der Verwahrung bleiben, wo sie sich befinden.

Die hohen contrahirenden Mächte sollen respective die nöthigen Befehle geben, damit selbige auf Erfordern mitgetheilt und auf Kosten desjenigen der beiden Gouvernements, welches es begehren wird, Auszüge oder vidimirte Abschriften mitgetheilt werden.

Sollten besagte Urkunden, Documente und Papiere, Pläne und Charten doppelt vorhanden seyn, so sollen sie sofort getheilt werden.

Art. 57. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sollen ebenfalls anwendbar seyn, auf die Archive der Tribunäle und anderer Gerichtsbehörden, aber in Betracht ihrer zu grossen Masse und des geringen Gebrauchs, den man von einem grossen Theile dieser Acten machen könnte, ist verabredet, dass man für jetzt nur abliefern lassen wolle:

1. Die Acten, Bücher und Hypotheken-Register, welche liegende Gründe im Königreiche Westphalen betreffen, jedoch so, dass die Acten, Bücher und Register, welche zugleich die Hypotheken sowohl von liegenden Gründen, die in Westphalen, als von solchen, die in Preußen gelegen sind, enthalten, in den Verwahrungs-Orten, wo sie sich befinden, verbleiben, und in dem Falle davon nur einzelne Original-Folia, sofern dies thunlich ist, oder wo nicht, vidimirte Auszüge oder Abschriften mitgetheilt werden sollen;
2. Die Acten, welche gerichtliche und Pupillen-Depositum betreffen, deren Auslieferung im Artikel 21 und 22 des ersten Capitels verabredet worden;
3. Vormundschafts-Acten

Art. 58. Im Falle einige Irrthümer in der Sonderung der Theilung der Archive vorgefallen seyn sollten, will jeder der contrahirenden Theile sich beeifern, sie zu verbessern, sobald sie zu seiner Kenntnis gelangt seyn werden.

Art. 59. Die obigen Bestimmungen sind gleichfalls anwendbar auf die Urkunden, Documente und Papiere, welche den im §. 2. des dritten Capitels bezeichneten öffentlichen Anstalten gehören oder davon abhängen.

Art. 60. Die Bestimmungen der fünf vorhergehenden Artikel sollen gegenseitig auch für Preußen in Hinsicht der Archive stattfinden, welche sich in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Westphalen befinden, und die Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen betreffen möchten.

Ratification.

Art. 61. Die gegenwärtig definitive Convention soll sofort der Genehmigung und Ratification der respectiven Souverains unterworfen werden, und die Ratificationen sollen zwischen den unterzeichneten bevollmächtigten Commissarien binnen vier Wochen vom Tage der Unterzeichnung angerechnet, oder, wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben wir bevollmächtigte Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet und sie mit unsern respectiven Petschaften besiegelt.

Geschehen und unterzeichnet zu Berlin, den 28sten April 1811

Unterzeichnet:

**G. F. v. Martens J. Emanuel Küster
Lud. v. Trott Friedr. v. Köpken
Carl Henow Ch. Fried. Hundt**

Als gleichlautend bescheiniget:

**In Abwesenheit des Minister-Staatssecretairs und der
auswärtigen Verhältnisse,
Der General-Secretair,
unterzeichnet: Hugot**

**Als gleichlautend bescheiniget:
Der Justiz-Minister,
Siméon**